



Organisationsregelung
für den Forschungsreaktor TRIGA Mainz

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 04. Juli 2024

**Organisationsregelung
für den Forschungsreaktor TRIGA Mainz
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 04. Juli 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. den §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Senats vom 17. Dezember 2021 nachfolgende Organisationsregelung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Beirat
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich
und Rechtsstellung**

- (1) Diese Organisationsregelung gilt für den Forschungsreaktor TRIGA Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Der Forschungsreaktor TRIGA Mainz (TRIGA) ist eine zentrale Einrichtung in Form einer Betriebseinheit der JGU unter der Verantwortung des Präsidenten.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der TRIGA erbringt wissenschaftliche und technische Dienstleistungen für die JGU.
- (2) Dem TRIGA unterfallen insbesondere:
 - 1. der Betrieb des Forschungsreaktors,
 - 2. der Betrieb der Gebäudegruppe (1.261 - bis zur Fertigstellung von Gebäude 1.265 -, 1.262, 1.263, 1.264, 1.265 (nach Fertigstellung) sowie zugehörige Verbindungsbauten) dazu insbesondere für die Ausübung verantwortlicher Positionen, wie Leitung, Brandschutz-, Sicherheits-, Laserschutz-, Objektsicherungs-, IT-Sicherheits-, und Strahlenschutzbeauftragter,
 - 3. die Bereitstellung von Labor- und Büroflächen innerhalb des TRIGA für bestimmte Forschergruppen der JGU, insbesondere Gruppen aus dem Department Chemie sowie
 - 4. die technischen und administrativen Dienstleistungen für Forschergruppen, die ihren Sitz im TRIGA haben.

Sind für bestimmte Regelungsbereiche (z.B. Strahlenschutz) und Räume Genehmigungen erteilt, welche nicht die Leitung des TRIGA als für den Betrieb verantwortliche

Person sehen, bleiben weitere, den Schutz des gesamten Gebäudes betreffende Regelungsbereiche (Brandschutz, Infrastruktur, ...) hiervon unberührt.

Die genauere Form und Umfang der geleisteten Aufgaben werden mit dem Department Chemie im Rahmen einer Servicevereinbarung näher spezifiziert.

§ 3 Leitung

- (1) Der TRIGA wird von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter der JGU geleitet (Leitung).¹ Die Leitung ist zugleich Betriebsleiterin oder Betriebsleiter des TRIGA. Die Leitung wird vom Präsidium für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Diese kann vom Präsidium auch auf Dauer erfolgen. Ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (2) Die Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des im TRIGA beschäftigten Personals.
- (3) Die Leitung führt die Geschäfte des TRIGA und vertritt diesen nach außen; die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.
- (4) Die Leitung übt im TRIGA das Hausrecht insbesondere nach Maßgabe der universitären Hausordnung aus.
- (5) Die Leitung berichtet dem Präsidium unverzüglich bei besonderen Vorkommnissen im TRIGA, ansonsten bei Bedarf.

§ 4 Beirat

- (1) Der Beirat begleitet die Arbeit des TRIGA entsprechend des Aufgabenzuschnitts nach § 2, berät die Leitung des TRIGA und erstattet dem Präsidium einmal im Jahr Bericht.
- (2) Der Beirat setzt sich aus drei universitätsinternen Mitgliedern zusammen. Mitglieder können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sein. Die Mitglieder werden durch das Präsidium bestellt. Die Leitung kann hierzu Vorschläge unterbreiten.
Die Leitung des TRIGA gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.
Externe Personen können auf Vorschlag der Leitung zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

¹ Die Leitung obliegt gegenwärtig Herrn Dr. Christopher Geppert, der hierzu vom Präsidenten unbefristet bestellt wurde. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 Sätze 3 -5 gelten daher nur für die zukünftige Bestellung der Leitung nach Ausscheiden von Herrn Dr. Geppert.

- (6) Die Leitung ist verpflichtet, den Beirat über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des TRIGA zu unterrichten, soweit dies nach den behördlichen Vorgaben zulässig ist.

§ 5 Inkrafttreten

Die Organisationsregelung für den TRIGA tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für den TRIGA vom 25. Oktober 2019 außer Kraft.

Mainz, den 04. Juli 2024

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -